



**Gesuch um Befreiung von
der Gebührenpflicht für Indus-
trie- und Fahrzeugbatterien im
Rahmen besonderer Marktver-
hältnisse**



Ziel des Merkblattes

INOBAT kann Herstellerinnen* und Händlerinnen von Industrie- und Fahrzeugbatterien von der gesetzlichen Gebührenpflicht auf Gesuch hin befreien, wenn bestimmte Voraussetzungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind (Anhang 2.15 Ziffer 6.1 Abs. 3 ChemRRV).

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen für die Einreichung des Gesuchs zur Befreiung von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien im Rahmen besonderer Marktverhältnisse. INOBAT kann eine Befreiung von der Gebührenpflicht bis zum 31. Dezember 2025 gewähren.

* Definition Herstellerin gem. Art. 2 ChemRRV: «... jede natürliche oder juristische Person, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt ...»

Formelles

Gesuchstellerin für eine Befreiung von der Gebührenpflicht ist die melde- und gebührenpflichtige Firma. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, befreit INOBAT per Verfügung die Firma von der Gebührenpflicht. Die Befreiung gilt nur für die Gebührenpflicht, die Meldepflicht bleibt bestehen.

Besondere Marktverhältnisse

Besondere Marktverhältnisse liegen vor, wenn sämtliche unten stehenden Vorgaben erfüllt sind:

- Der Verkaufserlös der zurückgewonnenen Stoffe aus der umweltgerechten Entsorgung deckt sämtliche Entsorgungskosten. Aktuell davon betroffen sind ausschliesslich bleihaltige Industrie- und Fahrzeugbatterien.
- Für die Branche existiert keine Branchenorganisation.
- Händlerinnen, die Fahrzeug- oder Industriebatterien abgeben, müssen in jeder Verkaufsstelle die Arten von Batterien, die sie dort im Sortiment führen, von Verbraucherinnen zurücknehmen. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Ausgenommen von der Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme sind erheblich beschädigte Industriebatterien. Fallen bei der Entsorgung erheblich beschädigter Industriebatterien Mehrkosten an, so können die Händlerinnen diese den Verbraucherinnen in Rechnung stellen. Auch bei erheblich beschädigten Industriebatterien besteht weiterhin die Pflicht zur Rücknahme. Die regulären Entsorgungskosten, die bei der Entsorgung einer Batterie ohnehin anfallen, sind in jedem Fall von den Händlerinnen zu tragen.

Für eine Befreiung von der Gebührenpflicht werden folgende Voraussetzungen gestellt:

- Die Entsorgung von Industrie- und/oder Fahrzeugbatterien erfolgt rechtskonform und umweltverträglich und die gesamten Entsorgungskosten (Sammlung, Transport und stoffliche Verwertung) werden gedeckt.
- Den Sammelstellen, Transporteuren und Entsorgungsunternehmen werden für die

erbrachten Entsorgungsleistungen marktgerechte Entschädigungsbeiträge entrichtet.

- Es wird eine angemessene Information über die betroffenen Industrie- und Fahrzeugbatterien zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung sichergestellt.

Meldepflichten und Beiträge

Die Firmen, die von der Gebührenpflicht befreit sind,

- melden INOBAT halbjährlich jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli die Stückzahl der Industrie- und Fahrzeugbatterien, welche sie in Verkehr gebracht haben. Die Meldung umfasst folgende Angaben:
 - Battery Identification Number (BIN) oder anderweitige eindeutige Identifikation pro Batterie;
 - Stückzahl nach Gewicht und Batterietyp, gemäss Artikelnummer von INOBAT;
 - auf Verlangen von INOBAT den Schadstoffgehalt nach Batterietyp.
- leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten, die INOBAT für die Befreiung von der Gebührenpflicht und die Meldung nach ChemRRV entstehen. Der Beitrag beläuft sich aktuell auf 10 Rappen pro Batterie.

INOBAT stellt den Firmen ein Online-Meldeportal zur Verfügung.

Für Firmen, welche Industrie- und Fahrzeugbatterien in eigener Regie und auf eigene Kosten der umweltgerechten Entsorgung zuführen (bis auf Bleibatterien alle Typen von Batterien), ergeben sich zusätzlich folgende Meldepflichten:

- Sie melden INOBAT bis spätestens am 31. März die Mengen in Kilogramm der im Vorjahr in der Schweiz zurückgenommenen und verwerteten oder zur Entsorgung exportierten Batterien. Die Meldung umfasst:
 - Menge, aufgeteilt nach Batterietyp (Lithium-Ionen-Batterien, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien);
 - Name und Adresse des qualifizierten Entsorgungsunternehmens, an welches die gebrauchten Batterien übergeben wurden.
- Sie melden INOBAT bis spätestens am 31. März die Menge in Kilogramm

der im Vorjahr reparierten oder wiederverwendeten Batterien, aufgeteilt nach Batterietyp (Lithium-Ionen-Batterien, Bleibatterien, Salzwasserbatterien, andere Batterien).

- Sie erteilen INOBAT alle erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit der umweltgerechten Entsorgung der gebührenbefreiten Industrie- und Fahrzeugbatterien.

Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht

Firmen, welche sich von der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien befreien lassen wollen, bei welchen der Verkaufserlös der zurückgewonnenen Stoffe aus der umweltgerechten Entsorgung sämtliche Entsorgungskosten deckt, können bei INOBAT ein schriftliches Gesuch einreichen.

Das Gesuch kann jeweils bis am 31. Juli für das Folgejahr gestellt werden. Ausnahmemöglichkeiten bestehen für neue Marktteilnehmer in Absprache mit INOBAT.

Verkaufserlös deckt Entsorgungskosten

Das Gesuch umfasst die nachstehenden Elemente:

- die Organisation der Sammlung und des Transports;
- die Organisation bei einer stofflichen Verwertung in der Schweiz: Name und Adresse des qualifizierten Entsorgungsunternehmens;
- im Falle eines Aufbaus einer stofflichen Verwertung in der Schweiz Nachweise über: Planungsschritte mit zeitlichen Angaben bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Übergangslösung bis zur Inbetriebnahme der Verwertungsanlage; Finanzierung der Verwertungsanlage; Mittelverwendung, falls die Verwertungsanlage nicht gebaut wird;
- im Falle eines Exports zur stofflichen Verwertung im Ausland: Nachweis Exportbewilligung für Sonderabfälle des BAFU;
- Informationsmassnahmen zur Förderung der Sammlung, der Wiederverwendung und der Verwertung;
- Nachweis genügender Eigenmittel für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten für mindestens drei Jahre. Der Betrag berechnet sich nach der Menge in

Kilogramm der im Vorjahr in Verkehr gebrachten Industrie- und Fahrzeugbatterien, multipliziert mit voraussichtlichen, nachvollziehbar dargelegten Entsorgungskosten. (Berechnungsbeispiel: Bankgarantie für die Jahre N+1 und N+2: Anzahl in Verkehr gebrachter Batterien des Jahres N-1 multipliziert mit den voraussichtlichen künftigen Entsorgungskosten multipliziert mit mindestens 3 Jahren.) Reduktionen für erwartete Second-Life-Batterien sind nicht zulässig.

Eigenmittel sind auch zwingend für Firmen, welche neu auf dem Markt tätig sind, d.h. Batterien neu in Verkehr bringen. Die Höhe berechnet sich gemäss der prognostizierten Menge der drei Folgejahre.

Der Nachweis ist mindestens alle zwei Jahre bis zum 15. November wie folgt zu erbringen:

- Sperrkonto bei einer in der Schweiz domizilierten Bank zugunsten der Batterieentsorgung oder
- unwiderrufliche Bankgarantie zugunsten der Batterieentsorgung an das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Wird die Gebührenbefreiung oder die Geschäftstätigkeit mit gebührenbelasteten Batterien eingestellt, gehen die Eigenmittel zugunsten der Batterieentsorgung an die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), über. Das BAFU gewährleistet in einem solchen Fall den zweckgebundenen Einsatz der Gelder.

Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben

Im Falle der Nichteinhaltung der INOBAT-Vorgaben kann INOBAT die Gebührenbefreiung per Verfügung aufheben.

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes werden den potenziellen Branchenorganisationen rechtzeitig mitgeteilt und auf inobat.ch publiziert.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005, ChemRRV, SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA, SR 814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, ADR, SR 0.741.621
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002, SDR, SR 741.621
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1

**Weitere Informationen über Batterierecycling
in der Schweiz erhalten Sie unter [inobat.ch](https://www.inobat.ch) oder direkt
bei uns:**

INOBAT

Geschäftsstelle:
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Postfach 1023
3000 Bern 14

inobat@awo.ch
031 380 79 61

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)